

Durchschrift

Polizeipräsidium Bochum



Polizeipräsidium Bochum, Postfach 101909, 44719 Bochum

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3

45879 Gelsenkirchen

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Jörg Bergstedt ./ Land NRW
- 14 L 1001/12 -

betreffend die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantrage ich,
den Antrag des Klägers zurückzuweisen.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist
unbegründet.

Das Ergebnis einer Interessenabwägung ergibt, dass das
Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung
der sofortigen Vollziehung überwiegt. Die Interessenabwägung richtet
sich in erster Linie nach den Erfolgsaussichten der Klage. Die
vorliegend erhobene Klage hat keine Aussicht auf Erfolg, da die in
meiner Verfügung vom 16.08.2012 enthaltenen Auflagen rechtmäßig
sind.

Der Antragsteller wendet sich vorliegend gegen die Auflagen 1, 2, 4
(teilweise), 5, 6 und 7 meiner Verfügung vom 16.08.2012.

zu Auflage 1:

Mit Schreiben vom 02.08.2012 meldete der Antragsteller beim
Ordnungsamt der Stadt Bochum eine Versammlung an. Diese wurde
zuständigkeitshalber am 06.08.2012 an das Polizeipräsidium Bochum
als Versammlungsbehörde weitergeleitet.

Da für die Vergabe städtischer Flächen die Stadt Bochum zuständig ist,
wurde am 09.08.2012 beim Ordnungsamt der Stadt Bochum, Frau
Nagel, die durch den Antragsteller angemeldete Fläche angefragt.

Mit Email vom 09.08.2012 leitete das Ordnungsamt der Stadt
Bochum eine Email des für die Fläche zuständigen Mitarbeiters Herrn
Balzer der Abteilung Zentrale Dienste an mich weiter, wonach die
Nutzung der angemeldeten Fläche nicht statthaft sei (Bl. 5 und 6
d.A.).

21. August 2012

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

ZA 12 - 57.02.01 - 108/2012

bei Antwort bitte angeben

Frau Potthoff

Telefon 0234-909-2121

Fax 0234-909-2128

barbara.potthoff

@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:

Umlandstr. 31, 44791 Bochum

Telefon 0234-909-0

Telefax 0234-909-1111

poststelle.bochum@polizei.nrw.de

www.polizei-bochum.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn U 35 bis Haltestelle

Bergbaumuseum, Fußweg ca.

7 min., Buslinien 336 und 353

bis Haltestelle Kunstmuseum,

Fußweg ca. 5 min.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 400 801 7

BLZ: 300 500 00 WestLB AG

IBAN:

DE2730050000004008017

BIC: WELADED



21. August 2012

Seite 2 von 5

Der angemeldete Platz kann hiernach nicht genutzt werden, da es sich zu einem Teil um ein Privatgrundstück handelt, welches der Anlieferung und Entfluchtung bei Veranstaltungen im Kulturbahnhof Langendreer dient. Der andere Teil der Fläche wird als Verkehrsfläche für die Bushaltestelle der BOGESTRA benötigt und stellt zudem die Rettungszufahrt zur Veranstaltungshalle dar.

Alternativ wurde sodann durch eine meiner Mitarbeiterinnen, Frau Potthoff, am 13.08.2012 mit dem für die auf der unmittelbar gegenüber liegenden Straßenseite befindlichen Schotterplätze zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Bochum, Herrn Möller vom Umwelt- und Grünflächenamt, telefonisch Rücksprache bzgl. der Verfügbarkeit dieser Flächen gehalten.

Dieser teilte mit, dass die Flächen grundsätzlich für den angestrebten Zweck nutzbar seien.

Durch Frau Potthoff wurde sodann der Antragsteller telefonisch kontaktiert und über den Umstand der Unstatthaftigkeit der Nutzung der von ihm gewählten Fläche informiert; gleichzeitig wurden ihm die Schotterflächen linksseitig des Hauses Wallbaumweg 131 und rechtsseitig des Hauses Wallbaumweg 133 als alternative Kundgebungsfläche angeboten.

Der Antragsteller erklärte, dass seines Erachtens die vorbenannten Flächen für die von ihm beabsichtigten Zwecke ungeeignet seien, er jedoch auf die unmittelbar vor der Veranstaltungshalle gelegenen Parkboxen ausweichen würde.

Eine Überprüfung der Nutzbarkeit der Parkboxen wurde durch den Mitarbeiter des Straßenverkehrsamtes, Herrn Basa durchgeführt.

Im Ergebnis sind sämtliche der dort befindlichen Parkplätze ausgewiesene und entsprechend gewidmete Parkplätze für Schwerbehinderte, sodass eine zweckfremde Nutzung nicht möglich ist. Insbesondere in Anbetracht der zeitgleich im Kulturbahnhof Langendreer stattfindenden Veranstaltung werden diese Parkplätze daher auch als solche benötigt.

Dem Antragsteller wurde dies unmittelbar telefonisch mitgeteilt; er wurde erneut auf die Schotterflächen auf der gegenüber liegenden Straßenseite hingewiesen.

Der Antragsteller teilte sodann mit, dass sein Recht auf Versammlungsfreiheit höher gelte als die Straßenverkehrsordnung und er daher nunmehr als Versammlungsort die gesamte Straße unmittelbar vor dem Kulturbahnhof Langendreer wünsche. Diese stehe ihm rechtlich zu, da kein anderer gleich geeigneter Versammlungsort zur Verfügung stünde.



21. August 2012

Seite 3 von 5

Der mit meiner Verfügung vom 16.08.2012 als Auflage 1 zugewiesene Schotterplatz rechtsseitig des Hauses Wallbaumweg 133 befindet sich unmittelbar gegenüber der Bushaltestelle am Bahnhof Langendreer, in direktem Sichtkontakt und Hörweite zum Eingang dessen.

Der Antragsteller begründet seine Ablehnung der Auflage nunmehr dahingehend, dass hier die Gewichtung der betroffenen Rechtsgüter falsch ausgelegt worden sei.

Dieser Auffassung kann ich nicht folgen. Dem Grundrecht des Antragstellers auf Versammlungsfreiheit steht vorliegend das Grundrecht der Verkehrsteilnehmer auf Bewegungsfreiheit in Form einer ungestörten Teilnahme am Straßenverkehr gegenüber. Die Nutzung einer Fahrspur als Versammlungsort hätte es erforderlich gemacht, dass ein Teil der Straße gesperrt, eine Ampel installiert und ein zur Sicherung der Teilnehmer notwendiges Gitter hätte aufgestellt werden müssen. Hierdurch wäre es insbesondere am verkehrsreichen Samstag zu Rückstaus und Zeitverlusten zu Lasten der Verkehrsteilnehmer gekommen.

Hier wurde durch mich eine Abwägung der betroffenen Grundrechte mit dem Ergebnis vorgenommen, dass eine Verlagerung der Versammlung um wenige Meter den geringeren Eingriff darstellt.

Im weiteren verweise ich, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf meine Begründung zur Auflage 1 in meiner Verfügung vom 16.08.2012.

zu Auflage 2:

Der Antragsteller wendet sich gegen die Auflage, dass er durchgängig vor Ort zu sein und als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen hat.

Bei dieser Auflage handelt es sich um eine übliche und ordnungsgemäße Auflage, basierend auf § 8 des Versammlungsgesetzes. Hiernach muss der Leiter während der Versammlung für Ordnung sorgen; dies ist nur bei einer andauernden Anwesenheit möglich. Dem Antragsteller blieb es unbenommen, bereits im Rahmen seiner Anmeldung einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu benennen; hiervon machte er keinen Gebrauch.

Die in der Begründung zu Auflage 2 aufgeführten Notwendigkeiten zur Anwesenheit eines Leiters lassen jedoch keinen Wechsel zwischen dem eigentlichen Leiter und der Polizei nicht bekannten Personen in der Funktion des Leiters zu.

Die Benennung eines Leiters dient u.a. dem Erfordernis einer konkreten Kontaktperson, welche als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dies wäre bei eigenmächtigen und fortwährenden Wechseln in dieser



21. August 2012

Funktion nicht gewährleistet, sodass die Auflage in entsprechender Form notwendig und korrekt ist. Seite 4 von 5

zu Auflage 4:

Bzgl. der Begründung der Auflage verweise ich auf die Begründung in meiner o.g. Verfügung.

Hinzu kommt, dass die vom Antragsteller aufgestellten Toiletten am Versammlungsort stehen dürften, sodass eine Abwesenheit von der Versammlung bei Nutzung selbiger faktisch nicht eintritt und somit unproblematisch ist.

zu Auflage 5:

Der Antragsteller geht davon aus, dass er für das Handeln der Teilnehmer der von ihm angemeldeten Versammlung nicht verantwortlich ist.

Dem kann so nicht gefolgt werden.

— Als Wahrer der Sicherheit i.S.d. § 8 des Versammlungsgesetzes hat der Leiter die Teilnehmer gegen Gefahren aus der Versammlung, aber auch die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen. Der Öffentlichkeit, und damit der öffentlichen Sicherheit, drohen Gefahren durch das geschehen lassen von Handlungen oder Aufforderungen, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

Aus der Pflicht des Leiters, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, ergibt sich seine Verantwortlichkeit in öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Sicht.

zu Auflage 6:

Der Antragsteller wendet sich hier gegen die Auflage einer konkreten Mindestteilnehmerzahl, an welche die Lautsprechernutzung gekoppelt ist.

Vorliegend scheint es dem Antragsteller explizit darum zu gehen, gerade die Personen zu erreichen, die keinerlei Interesse an der von ihm kundgetanen Meinung haben. Die Tatsache, dass es Zweck der Versammlung sein soll, gerade diese Menschen zu erreichen, ändert an der Auflage nichts.

Abzuwägen sind vorliegend die gegenläufigen Interessen; hierbei wurde bereits zu Gunsten des Antragstellers eine Nutzung von Lautsprechern bereits ab einer Teilnehmerzahl von 20 Personen zugelassen.



21. August 2012

Im weiteren verweise ich auf die Begründung zur Auflage 6 meiner o.g. Verfügung. Seite 5 von 5

zu Auflage 7:

Der Antragsteller sieht in der Auflage getrennter Toiletten die beabsichtigte Verhinderung der von ihm angemeldeten Kundgebung.

Vorliegend habe ich mich an § 12 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten orientiert. Hiernach müssen Versammlungsstätten getrennte Toiletten für Frauen und Männer vorweisen. Die Auflage der Bereitstellung von jeweils einer Toilette je Geschlecht entspricht daher der Rechtslage.

Im Auftrag
gez. Brinkmann
beglaubigt:

Potthoff, Rl'in

